

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Massnahmenplan 2014 (Massnahme VWD_K17)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 25. August 2014, RRB Nr. 2014/1468

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau-, und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Auswirkungen	3
2.1	Finanzielles	3
2.2	Folgen für die Gemeinden	3
3.	Erläuterung zur Vorlage.....	3
4.	Rechtliches	4
5.	Antrag.....	4

Beilagen

- Beschlussesentwurf
- Synopse

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs (GT) Massnahmenplan 2014 (Massnahme VWD_K17).

1. Ausgangslage

Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) hat der Halter oder die Halterin für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund eine jährliche Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif (GT; BGS 615.11) zu entrichten.

Währendem die Einnahmen aus der Hundesteuer an die Gemeinden fliessen, gehen die Einnahmen aus der Kontrollzeichengebühr an den Kanton. Die Gebühr für Kontrollzeichen dient der Finanzierung von Aufwendungen des Veterinärdienstes im Bereich des Tierschutzes (Hunde), die nicht einem einzelnen Verursacher zugeordnet und auf diesen überwältzt werden können.

Der Kantonsrat hat am 26. März 2014 die entsprechende Massnahme „VWD_K17: Erhöhung Kontrollzeichen für Hunde“ beschlossen. Daher wird die Gebühr für die Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen von heute 20 Franken auf neu 40 Franken pro Jahr festgesetzt.

2. Auswirkungen

2.1 Finanzielles

Die vom Kantonsrat beschlossene Erhöhung der Kontrollzeichengebühr um 20 Franken pro Hund ergibt Mehreinnahmen von 300'000 Franken. Dies erlaubt in Jahren ohne schwerwiegende Fälle, kostendeckend den Tierschutzvollzug insbesondere im Bereich Hunde (Kontrollen, Verfügungen, Bewilligungen) angemessen zu erfüllen. HundehalterInnen bezahlen kollektiv auf tiefem Niveau für Leistungen der Fachstelle, die ein gütliches Auskommen der Gesellschaft mit den Hundehaltenden unterstützen. Bezogen auf den einzelnen Hundehalter erhält dieser damit einen Mehrwert, der 40 Franken bei Weitem übersteigt. HundehalterInnen, die gegen das Gesetz verstossen, werden zusätzlich für die staatliche Leistungen belangt.

2.2 Folgen für die Gemeinden

Nach § 14 des Hundegesetzes sind die Einwohnergemeinden verantwortlich für die Veranlagung und den Bezug der Abgaben (Hundesteuer und Kontrollzeichengebühr). Gestützt auf die Änderung des Gebührentarifs müssen die Einwohnergemeinden künftig für die Abgabe von Kontroll- und Ersatzzeichen 40 Franken erheben.

3. Erläuterung zur Vorlage

§ 52^{bis} Buchstabe c)

Das Ziel der Erhöhung der Gebühr zur Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen ist, die Verrechnung der Kosten verursachergerecht zu gestalten.

4. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren) (3) Eng, Stu, Rol
Parlamentsdienste
BGS
GS

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. August 2014 (RRB Nr. 2014/1468)

beschliesst:

I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 52^{bis} lautet neu:

c) Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen (§ 11)

40

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Änderung des Gebührentarifs (GT)
Massnahmenplan 2014 (Massnahme VWD_K17)

Synopse

Bisher		Neu	
§ 52 ^{bis}			
c) Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen (§ 11)	20	c) Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen (§ 11)	40